

Jugendordnung

des Basketballkreises Hagen e.V.

§ 1 **Kreisjugend**

1. Die Kreisjugend ist der Zusammenschluss aller Jugendmannschaften der Vereine im Basketballkreis Hagen e.V.
2. Der Kreisjugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen an, die gemäß WBV-Jugendordnung als Jugendliche gelten, sowie Erwachsene, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung wahrnehmen.
3. Die Kreisjugend führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und des Basketballkreises Hagen e.V.
4. Ziel und Zweck der Kreisjugend sind die Förderung und die Verbreitung des Basketballsportes in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.

§ 2 **Organe**

Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Jugendausschuss.

§ 3 **Jugendtag**

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Vereinsjugendwarten oder deren Vertretern und dem Jugendausschuss.
2. Die Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; dabei wird die Zahl der jeweils zu vertretenden Stimmen festgestellt und entsprechende Stimmenkarten ausgegeben. Die Teilnehmerliste mit Nennung der Stimmenzahl jedes Vereins ist dem Protokoll beizufügen.
3. Sollen Jugendwarte einen anderen als den eigenen Verein vertreten, ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jeder Delegierte kann zusätzlich nur einen anderen Verein vertreten. Mitglieder des Jugendausschusses können nur den eigenen oder einen anderen Verein vertreten.
4. Der Jugendwart oder ein anderer vom Jugendtag gewählter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
5. Der Jugendtag muss einmal jährlich vor dem ordentlichen Kreistag durchgeführt werden.
6. Die Einladung hierzu hat sechs Wochen vor dem Termin des Jugendtages schriftlich an die Vereinsadresse der Mitgliedsvereine zu erfolgen.
7. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls über den letzten Jugendtag
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahlen
 - Anträge
 - Aufstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit

Die Reihenfolge der Tagesordnung legt der Jugendausschuss fest und wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

8. Wahlen und Abstimmungen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt. und erfolgen grundsätzlich nicht geheim sondern offen. Ein Antrag auf geheime Wahl ist zulässig, und es ist so zu verfahren, wenn eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen diesem zustimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.
9. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über den Verlauf des Jugendtages und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4 Stimmrecht

1.

a) für jedes Mitglied des Jugendausschusses	1 Stimme
b) für jeden Verein	2 Stimmen
c) für jede regulär spielende Jugendmannschaft	1 Stimme
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Jugendtag kann abwesende Personen wählen, wenn ein schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 5 Anträge

1. Anträge zum Jugendtag können nur von den Vereinsjugendwarten und dem Jugendausschuss gestellt werden.
2. Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung zu verfassen und müssen dem Jugendwart vier Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Jugendtag vorliegen.
3. Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und solche, zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Außerordentlicher Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vereine einberufen werden. Dieser muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags durchgeführt werden.
2. Die Bestimmungen für den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag Anwendung.

§ 7 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Jugendwart und vier Beisitzer an.
2. Zum Jugendwart wählbar ist jede volljährige Person, die ordentliches Mitglied eines Vereins des Basketballkreises Hagen ist.

3. Der Jugendwart bedarf zur Amtsführung der Bestätigung durch den ordentlichen Kreistag des Basketballkreises Hagen.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Jugendwart und jeweils zwei Beisitzer in den Jahren mit gerader Endziffer, die weiteren zwei Beisitzer in den Jahren mit ungerader Endziffer. Dieser Modus ändert sich nicht durch eine evtl. notwendige kommissarische Besetzung der Positionen. Eine uneingeschränkte Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter/in des Jugendwartes.
6. Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.
7. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit durchzuführen. Er darf Änderungen am Jugendspielbetrieb des Basketballkreises Hagen ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen.
8. Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Kreisjugendwart oder dem/der Stellvertreter/in einberufen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gilt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Basketballkreises Hagen.

§ 8 Spielordnung

1. Für den Spielbetrieb in den Jugendligen des Basketballkreises Hagen gelten die Regeln und Ordnungen des DBB / WBV und die jeweilige Ausschreibung.
2. Zur Förderung des Basketballsports können andere Mannschaften am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilnehmen, sofern sie eine Versicherung durch die Sporthilfe e.V. oder eine andere ausreichende Unfallversicherung für ihre Spieler nachweisen können.

§ 9 Finanzen

1. Die Jugendkasse wird von einem Mitglied des Jugendausschusses geführt.
2. Der Jugendtag bestimmt über die Höhe von Beiträgen und Meldegebühren.
3. Die Jugendkasse wird von den gewählten Kassenprüfern des Basketballkreises Hagen mindestens einmal jährlich geprüft. Diese Prüfung hat vor dem Jugendtag zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist auf dem Jugendtag zu berichten und ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
4. Die Kreisjugend entscheidet in eigener Zuständigkeit über die ihr zufließenden Mittel. Dazu gehören auch die Einnahmen, die sich aus Entscheidungen (Bußen) des Jugendspielbetriebes ergeben und solche, die vom WBV erhoben werden und der Förderung des Jugendbasketballs dienen.

§ 10 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit der Kreisjugend wird vom Rechtsausschuss des Basketballkreises Hagen e.V. nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB / WBV ausgeübt.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Diese Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
3. Die Jugendordnung und künftige Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Basketballkreises Hagen in Kraft. Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Jugendtag des Basketballkreises Hagen am 17.05.2004 mehrheitlich angenommen.